

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.

II. Angebote, Bestellungen und Qualitätsangaben

1. An das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) sind wir zwei Wochen gebunden. Nimmt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Verkäufer nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
2. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des Käufers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Verkäufer die Angebote des Käufers nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden. Die Angaben des Verkäufers über die Qualitätsmerkmale, Analysedaten und technische Daten sind verbindlich und entsprechen den in den Datenblättern aufgeführten Werten. Der Verkäufer versichert die Richtigkeit seiner Angaben und haftet für die qualitative Beschaffenheit seiner Produkte. Dies gilt auch für seine Angaben bezüglich des Herkunftsortes. Sollte sich der Herstellungsstandort der Produkte ändern, sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Der Verkäufer steht für die Beschaffung der für die Produkte erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Die Produkte dürfen die in den Datenblättern angegebenen Werte (Spezifikation/Qualität) nicht unterschreiten.

III. Zahlungen

1. Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Preis versteht sich Netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen und Lieferpapiere des Verkäufers haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen.
2. Unsere Zahlung erfolgt bei Rechnungserhalt vom 1. bis zum 15. des Monats am 25. des Monats und bei Rechnungserhalt vom 16. bis zum 31. des Monats am 10. des Folgemonats mit 3 % Skonto, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
3. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

IV. Lieferfrist

1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich. Jegliche Abweichungen von den vereinbarten Bestellungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen und Terminen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

4. Gerät der Verkäufer in Verzug und machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Gewährleistung/Haftung

1. Die Ware wird ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist von uns nur auf äußerliche Schäden und Mengenabweichungen untersucht, sofern nichts anders vereinbart wurde. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von uns abgesandt wird und diese dem Verkäufer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn wir sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab deren Entdeckung absenden und diese dem Verkäufer anschließend zugeht. Der Verkäufer verzichtet im Übrigen auf weitergehende gesetzliche Anforderungen (insbesondere auf § 377 HGB) an die Wareneingangskontrolle.
2. Uns stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
3. Zur Vermeidung von größeren Schäden sind wir in dringenden Fällen berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängel selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen, wenn der Verkäufer nach unserer Mängelbeseitigungsaufforderung mit der Mängelbeseitigung nicht unverzüglich beginnt.
4. Der Verkäufer trägt alle Kosten, die uns durch die Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes entstehen, insbesondere Wege- und Transportkosten oder Kosten für eine übermäßige Wareneingangskontrolle.
5. Sofern unsere Kunden gegen uns Ansprüche auf Ersatz der zwecks Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitsaufwendungen geltend machen, sind wir berechtigt, vom Verkäufer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden tragen müssen.
6. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu und der Verkäufer haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
7. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Qualität der Produkte des Verkäufers sind Schiedsgutachten unabhängiger akkreditierter Labore einzuholen.

VI. Haftung des Verkäufers/Versicherungsschutz

1. Sofern wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, hat uns der Verkäufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2. Müssen wir aufgrund eines Schadensfalls i.S.v. Abschnitt VI Ziff. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeföhrten Rückrufaktion ergeben. Hierzu gehören die Kosten der Vernichtung und Entsorgung. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme von mindestens 5 Mio € pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und aufrechtzuhalten (die Fixierung der Deckungssumme ist von dem jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Verkäufer hat nicht schuldhaft gehandelt. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Dies gilt nicht in besonders dringenden Fällen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

VII. Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt

Alle von uns erhaltenen Materialien und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Der Verkäufer darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an den Käufer zurückzugeben.

VIII. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Verkäufer ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz, soweit der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs (HGB) ist. Alle unsere Verträge unterliegen der Geheimhaltung, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so sollen die Bedingungen im Übrigen trotzdem ihre Gültigkeit behalten. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt sodann die gesetzliche Regelung. Soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Klausel beabsichtigten und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.